

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

August 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2020 (DW20200810)
2.	Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen	Eckpunkte „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ (DW20200816)
3.	Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe	Förderprogramm Soforthilfe Corona, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau – Baden-Württemberg (DW20200704)
4.	Elektronische Bereitstellung von Kassenbelegen	BMF-Schr. v. 28.5.2020 – IV A 4 -S 0316-a/20/10003 :002 (DW20200801)
5.	Prämien zur Sicherung von Ausbildungsplätzen	Bundesregierung, PM v. 24.6.2020 (DW20200808)
6.	Vergütung für Steuerberater wurde angemessen angepasst	Vorschlag Herr Brosch, StB München, Herr Grieshaber, StB Dortmund BStBK-PM 10/2020 v. 8.6.2020 (DW20200803)
7.	Gezielte Zuwendung ist keine Spende	FG Köln, Urt. v. 11.12.2018 – 10 K 1568/17; (veröffentlicht am 2.6.2020) BFH, Revision - X R 37/19 (DW20200812)



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

August 2020

Unser Service: Kostenfreie Themeninfos

zum Download in Ihrem Kundenportal

- » Die Corona-Überbrückungshilfe
- » Fragen und Antworten zur Umsatzsteueränderung ab dem 1.7.2020
- » Ferienjobs in Corona-Zeiten

Die Themeninfos finden Sie auch in Ihrem Kundenportal. Ihr Kundenportal erreichen Sie über unsere Website www.erv-online.de und dort unter Kundenportal (oben rechts).

Ihre Zugangsdaten lauten:

Kundennummer: diese finden Sie auf der Rechnung
Passwort: das Passwort ist i. d. R. Ihre Postleitzahl, wenn es noch nicht von Ihnen geändert wurde

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen mit unseren kostenfreien Themeninformationen weitergeholfen haben und verbleiben mit freundlicher Empfehlung

Ihr Service-Team vom
ERNST RÖBKE VERLAG

1. Corona-Soforthilfe darf nicht vom Finanzamt gepfändet werden

In seinem Beschluss vom 13.5.2020 stellt das Finanzgericht Münster (FG) fest, dass das Finanzamt auf ein Konto, soweit dort Beträge der Corona-Soforthilfe eingegangen sind, nicht im Wege der Pfändung zugreifen darf.

Im entschiedenen Fall bewilligte das Land Nordrhein-Westfalen einem Steuerpflichtigen eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 €, die auf sein Girokonto überwiesen wurde. Da dieses Konto mit einer vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden belastet war, verweigerte die Bank die Auszahlung.

Das FG verpflichtete das Finanzamt, die Kontenpfändung bis zum 27.6.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungsverfügung aufzuheben. Nach seiner Auffassung besteht für den gerichtlichen Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Ferner führen die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungsverfügung zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller.

Die Corona-Soforthilfe erfolgt ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens und eignet sich nicht zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 1.3.2020 entstanden sind. FG-Münster, Beschl. v. 13.5.2020 (Z20200803)

2. Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung durch selbstständigen Buchhalter

Gemäß § 80 Abs. 5, 1. Halbsatz AO sind Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu befugt zu sein.

Wer zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, richtet sich nach dem StBerG. Danach darf die Hilfeleistung in Steuersachen geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 StBerG dürfen andere als die dort bezeichneten Personen und Vereinigungen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten oder Rat erteilen.

Das Verbot des § 5 StBerG gilt nach § 6 Nr. 3 StBerG nicht für die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind; hierzu gehören nicht das Kontieren von Belegen und das Erteilen von Buchungsanweisungen.

In seiner Entscheidung vom 30.10.2019 stellt das Finanzgericht Baden-Württemberg fest, dass mit der Erstellung des USt-Voranmeldung eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen i. S. d. §§ 2, 5 StBerG erbracht wird, zu der ein selbstständiger Buchhalter nicht befugt ist. Die Hilfeleistung bei der Anfertigung von USt-Voranmeldungen wird von der Erlaubnisnorm des § 6 Nr. 4 StBerG nicht erfasst. FG Baden-Württemberg, Urt. v. 30.10.2019 – 4 K 1715/18 (Z20200802)